

## **Antrag**

**der Abgeordneten Volker Schneider (Saarbrücken), Klaus Ernst, Dr. Lothar Bisky, Dr. Martina Bunge, Werner Dreibus, Diana Golze, Dr. Barbara Höll, Katja Kipping, Kornelia Möller, Elke Reinke, Dr. Ilja Seifert, Frank Spieth, Dr. Axel Troost, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Zwangsverrentung stoppen – Beschäftigungsmöglichkeiten Älterer verbessern**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die frühere rot-grüne Bundesregierung aus SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat mit der Hartz-IV-Reform die ehemalige Arbeitslosenhilfe abgeschafft, die nicht der Nachrangigkeitsregelung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) unterlag. Im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist die Nachrangigkeit des ALG II insbesondere gegenüber anderen Transferleistungen festgeschrieben. Dadurch werden ALG-II-Bezieherinnen und -Bezieher gezwungen, zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine Rente zu beantragen, auch wenn dies mit Abschlägen von bis zu 18 Prozent verbunden ist. Die in 2005 bis 31. Dezember 2007 verlängerte sogenannte 58er-Regelung (erleichterter Bezug von ALG I und II für Personen ab 58 Jahren) ließ den Mechanismus Zwangsverrentung nicht wirksam werden.

Die Rente ab 67 verschärft zusätzlich das Risiko der Langzeitarbeitslosigkeit im Alter und damit die Zwangsverrentung. Des Weiteren verlieren Personen, die in Rente gezwungen werden, ihren Anspruch auf Wiedereingliederung durch aktive Arbeitsmarktpolitik sowie die extra für diese Gruppe geschaffene „Initiative 50plus“. Die Zwangsverrentung konterkariert zudem das vorgegebene Ziel der Hartz-IV-Reform, Langzeiterwerbslose verstärkt in den Arbeitsmarkt zu integrieren, und insbesondere das der Rente ab 67, die auf einen höheren Anteil Älterer im Arbeitsleben abzielen soll. Die Zwangsverrentung verhindert diese Ziele und entlastet die Erwerbslosenstatistik.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Nachrangigkeitsregelung im SGB II dahingehend zu ändern, dass diese nicht gilt, wenn sie abschlagsgeminderte Altersrenten zur Folge hat,
2. die Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit für die Altersteilzeit über den 31. Dezember 2009 hinaus zu verlängern und flexible Ausstiegsmöglichkeiten vor dem 65. Lebensjahr einzurichten bzw. zu erhalten,
3. die Beschäftigungssituation Älterer durch ein arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitisches Gesamtkonzept zu verbessern und vermehrt berufliche Weiterbildung für erwerbslose und beschäftigte Ältere zu ermöglichen sowie den Ein-

fluss auf die betriebliche Personalpolitik durch Bonus-Malus-Systeme zu regeln,

4. die sog. 58er-Regelung nach § 428 SGB III sowie § 65 Abs. 4 SGB II weiter zu entwickeln und über den Zeitraum 31. Dezember 2007 hinaus zu verlängern.

Berlin, den 3. Juli 2007

**Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion**

### **Begründung**

Die rot-grüne Bundesregierung hat im Herbst 2003 mit der Zusammenlegung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe zur Grundsicherung für Arbeitssuchende (Hartz IV) einen wesentlichen Paradigmenwechsel in der Sozialgesetzgebung beschlossen. Aus dem Gesetzestext auf Bundestagsdrucksache 15/1516 geht klar hervor, dass der Bezug von ALG II gegenüber anderen Sozialleistungen nachrangig ist. Hierzu zählt grundsätzlich auch die gesetzliche Rentenversicherung. Es wurde also bereits bei der Beschlussfassung zur Zusammenlegung der Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe darauf hingewiesen, dass die Nachrangigkeit eines der Grundprinzipien des neu zu schaffenden Arbeitslosengeldes II ist. Mehr noch, auch die Grundlage für die Zwangsverrentungsmaßnahmen wurde deutlich aufgezeigt: Die Agentur für Arbeit hat die Möglichkeit erstens, anstelle eines bzw. einer Hilfebedürftigen selbst einen Antrag auf Leistungen bei einem anderen Träger zu stellen, und zweitens sollen so die Ansprüche gegen andere Träger und der Nachrang der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende sichergestellt werden. Ältere ALG-II-Bezieherinnen und -Bezieher werden somit gezwungen einen Rentenantrag zu stellen, sobald sie einen Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben.

Mit der schrittweisen Anhebung des Rentenalters auf 67 Jahre erreicht diese Regelung zudem eine neue Qualität. So betrug der Rentenzugang aus Arbeitslosigkeit im Jahr 2005 im Westen 21,8 Prozent bei den Männern und 22,6 Prozent bei den Frauen. Im Osten lag die Quote sogar bei 50,4 Prozent bei den Männern und 41,9 Prozent bei den Frauen. Es wird deutlich, wie prekär und unsicher die letzten Jahre vor dem Übergang in den Ruhestand zunehmend sind. Auf absehbare Zeit werden somit insbesondere Frauen aus den neuen Bundesländern, die mit niedrigeren Renten und häufigerer Erwerbslosigkeit konfrontiert sind, durch die Zwangsverrentung stärker betroffen sein.

Eine Verlängerung der Erwerbsphase um zwei Jahre ist unter diesen Umständen nicht vertretbar. Hier werden die Widersprüche zwischen Zwangsverrentung und Rente ab 67 überdeutlich: So lag im Juni 2006 die Quote der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse der 60- bis 64-Jährigen bei nur 16 Prozent (Bundestagsdrucksache 16/5232). Aber gerade die Notwendigkeit der Verlängerung der Lebensarbeitszeit war eines der zentralen Ziele bei der Anhebung der Regelaltersgrenzen im RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz der schwarz-roten Bundesregierung aus CDU, CSU und SPD. So sei die Anhebung der Altersgrenze und die gezielte Förderung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch aus ökonomischen Gründen unerlässlich. Somit konterkariert die Bundesregierung ihre eigene Politik (Bundestagsdrucksache 16/4372).

Gleichzeitig verlieren Ältere, die aufgrund der Regelung des SGB II zwangsverrentet werden, auch ihren Anspruch auf Teilnahme an den Programmen der „Initiative 50plus“, die jedoch explizit für ältere Erwerbslose geschaffen wur-

den, um die schrittweise Anhebung der Altersgrenzen auf 67 zu flankieren. Ältere Erwerbslose werden so weiter diskriminiert.

Es wird deutlich, dass die Rente ab 67 nicht auf eine längere Erwerbsphase abzielt und die Hartz-Reformen nicht eine Integration in den Arbeitsmarkt anstreben. Beide Reformen reihen sich ein in eine Serie von Leistungskürzungen, die letztlich nur darauf abzielen, die Sozialkosten der Unternehmen und des Bundes auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu verlagern. Gerade auch die Hartz-Reformen, die Verkürzung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes und die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe sollen die Kosten dämpfen und den Lohndruck auf alle Beschäftigten deutlich erhöhen. Die Zwangsverrentung ist nichts anderes als die „moderne“ Variante der arbeitsmarktpolitisch motivierten Frühverrentung. Allerdings ist das Ausscheiden aus dem Arbeitsmarkt erzwungen und die Kosten sind nun ausschließlich von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch die Rentenkürzung zu tragen. Daher ist es zwingend erforderlich, die Maßnahmen zur Zwangsverrentung aufzuheben und gleichzeitig die Beschäftigungsquote Älterer zu erhöhen.

